

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]



Rechtskräftig seit 19.09.2023
Aachen 19.09.2023*

[REDACTED] Justizbeschäftigte
Als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig
zuletzt wohnhaft [REDACTED],
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der
JVA Düsseldorf,

wegen Diebstahls mit Waffen

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

[REDACTED]
als Richter

Amtsanwalt [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizhauptsekretärin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls mit Waffen zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Es wird festgestellt, dass die Tat aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde. Das Gericht stimmt Maßnahmen nach § 35 BtMG zu.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§ 244 Abs. 1 Ziff. 1 a) StGB

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)

I.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ist das Folgende festgestellt worden:

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 33jährige Angeklagte hat seine Schullaufbahn nach der 9. Klasse beendet. Eine berufliche Ausbildung hat der Angeklagte nicht absolviert, er war aber gelegentlich als Bauarbeiter tätig. Er ist ledig und hat ein Kind im Alter von 13 Jahren, zu dem er keinen Kontakt hat. Auch zu seinen Eltern hat der Angeklagte seit dem Abbruch der Therapie Anfang des Jahres keinen Kontakt mehr. Nachdem er rückfällig wurde, musste er die Therapie beenden. Zur Tatzeit konsumierte er täglich 1 Gramm Kokain und 0,5 Gramm Heroin. Seitdem er in der JVA ist, wird der Angeklagte mit Methadon substituiert. Der Angeklagte hat Schulden in Höhe von circa 2.000,- Euro. Der Angeklagte hat eine Beschäftigung in der Kleiderkammer in der JVA in Aussicht.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 09.08.2023 ist der Angeklagte in der Bundesrepublik Deutschland in strafrechtlicher Hinsicht zuletzt wie folgt in Erscheinung getreten:

14. 19.02.2014 Amtsgericht Mönchengladbach

(R1504) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 13.08.2014

Tatbezeichnung: Wohnungseinbruchdiebstahl in zwei Fällen, schwerer Diebstahl in zwei Fällen, Diebstahl in zwei Fällen, davon in einem Fall geringwertige Sachen betreffend und gewerbsmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in 80 Fällen, davon in zwei Fällen nicht geringe Mengen betreffend

Datum der (letzten) [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 248a, § 244 Abs. 1 Nr. 3, § 243 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, § 242 Abs. 1, § 53, BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 1 Nr. 1

3 Jahr(e) Freiheitsstrafe

Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 45 Abs. 1 StGB)

Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen

Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 18.05.2018

Zurückgestellt durch Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] +Staatsanwaltschaft Mönchengladbach

Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen

Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit bis 30.08.2022

Strafvollstreckung erledigt am 31.08.2017

Führungsaufsicht nach vollständiger Verbüßung der Strafe bis

[REDACTED]

Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt

Dauer der nach § 68f StGB eingetretenen Führungsaufsicht geändert;

Fristende 28.06.2021

Dauer der nach § 68f StGB eingetretenen Führungsaufsicht geändert;

Fristende 24.07.2022

Dauer der nach § 68f StGB eingetretenen Führungsaufsicht geändert;

Fristende 17.03.2024

Dauer der nach § 68f StGB eingetretenen Führungsaufsicht geändert;

Fristende 17.06.2025

15. 15.09.2014 Amtsgericht Viersen

(R1506) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

7 Monat(e) Freiheitsstrafe

Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] Amtsgericht Viersen

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] Amtsgericht Heinsberg

Anmerkung: Aus der einbezogenen Entscheidung vom 13.12.2012 wurde nur die Freiheitsstrafe von 2 Monaten einbezogen.

Strafvollstreckung erledigt am 13.10.2014

16. 13.06.2017 Amtsgericht Erkelenz

(R1502) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 21.06.2017

Tatbezeichnung: Diebstahl und Erschleichen von Leistungen in 6 Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, § 248a, § 242 Abs. 1, § 56, § 53

8 Monat(e) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit bis 20.06.2020

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Bewährungshelfer bestellt

Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen
Strafaussetzung widerrufen
Strafvollstreckung erledigt am 26.03.2019

17. 04.12.2017 Amtsgericht Mönchengladbach

(R1504) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Räuberischer Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 252, § 249 Abs. 1, § 21

1 Jahr(e) 3 Monat(e) Freiheitsstrafe

Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen

Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 19.03.2020

Zurückgestellt durch Entscheidung vom 09.03.2018+700 Js

[REDACTED]+Staatsanwaltschaft Mönchengladbach

Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen

Strafvollstreckung erledigt am 21.08.2019

18. 26.11.2019 Amtsgericht Geilenkirchen

(R3105) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 04.12.2019

Tatbezeichnung: Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1

3 Monat(e) Freiheitsstrafe

19. 25.03.2020 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED] 9

Angewendete Vorschriften: StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 4, § 23, § 22

1 Jahr(e) 3 Monat(e) Freiheitsstrafe

Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 45 Abs. 1 StGB)

20. 26.06.2020 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 09.07.2020

1 Jahr(e) 5 Monat(e) Freiheitsstrafe

Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe

Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 45 Abs. 1 StGB)

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED]+Amtsgericht Aachen

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED]+Amtsgericht Geilenkirchen

Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 16.06.2022

Zurückgestellt durch Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED]-Staatsanwaltschaft Aachen

Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen

Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis [REDACTED]

Zurückgestellt durch Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED]+Amtsgericht Aachen

Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen

Strafvollstreckung erledigt am 10.02.2022

Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit bis 09.02.2027

21. 01.09.2020 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]
 Rechtskräftig seit: [REDACTED]
 Tatbezeichnung: Diebstahl geringwertiger Sachen in 2 Fällen sowie unerlaubter Besitz von
 Betäubungsmitteln
 Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
 Angewendete Vorschriften: StGB § 248a, § 242 Abs. 1, § 53, BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 3
 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1
 7 Monat(e) Freiheitsstrafe
 Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und
 Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge
 nach § 25 JArbSchG)
 Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen
 Strafvollstreckung erledigt am 13.06.2021

22. 04.05.2022 Amtsgericht Aachen
 (R3101) - [REDACTED]
 Rechtskräftig seit: [REDACTED]
 Tatbezeichnung: Wohnungseinbruchdiebstahl
 Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
 Angewendete Vorschriften: StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, § 242 Abs. 1, § 73c, § 73, § 21
 2 Jahr(e) 3 Monat(e) Freiheitsstrafe
 Verfall oder Einziehung von Taterträgen
 Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich
 eingetretene Nebenfolge nach § 45 Abs. 1 StGB)
 Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 11.01.2024
 Zurückgestellt durch Entscheidung vom [REDACTED]
 [REDACTED]-Staatsanwaltschaft Aachen
 Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen

23. 16.03.2023 Amtsgericht Eschweiler
 (R3104) - [REDACTED]
 Rechtskräftig seit [REDACTED]
 Tatbezeichnung: Diebstahl
 Datum der (letzten) Tat: [REDACTED] 3
 Angewendete Vorschriften: StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1a, § 242 Abs. 1
 7 Monat(e) Freiheitsstrafe
 Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen
 24. 31.05.2023 Stadt, Viersen, FB 41/I
 (R6500) - [REDACTED]
 Gesucht wegen Forderung Unterhaltsleistungen

Der Angeklagte wurde in vorliegender Sache am [REDACTED] vorläufig festgenommen
 und befindet sich aufgrund des Haftbefehls der Amtsgerichts Aachen vom
 [REDACTED] in Untersuchungshaft.

II.

Hinsichtlich der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftat hat die
 Hauptverhandlung aufgrund des Geständnisses des Angeklagten zu folgenden
 Feststellungen geführt:

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr begab sich der Angeklagte in die [REDACTED] [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED], nahm eine Packung Oreo-Kekse sowie eine Packung Zigaretten der Marke Lucky Strike im Gesamtwert von 11,99 Euro an sich, steckte diese in den hinteren Hosenbund und seine rechte Hosentasche und passierte den Kassenbereich, ohne die Ware zu bezahlen, in der Absicht, diese für sich zu verwenden. Dabei führte der Angeklagte griffbereit ein aufklappbares Cuttermesser in seiner Hosentasche bei sich. Zudem führte der Angeklagte einen ca. 20 cm langen „Schaschlikspieß“ mit spitzem Ende bei sich, den er unterhalb seines enganliegenden Thermoshirts im Bereich des Unterarms bei sich trug. Diesen hatte er im Laden zuvor eingesteckt. Der Angeklagte hatte am Morgen Betäubungsmitteln (Kokain und Heroin) konsumiert.

III.

Nach den unter II. getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte wegen Diebstahls mit Waffen gemäß § 244 Abs. 1 Ziff. 1 a) StGB schuldig gemacht.

IV.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht im Wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die gegen den Angeklagten festzusetzenden Einzelstrafen waren dem Strafraumen des 244 Abs. 1 StGB zu entnehmen. Dieser beträgt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Zulasten des Angeklagten fallen die erheblichen Vorstrafen und die hohe Rückfallgeschwindigkeit ins Gewicht. Demgegenüber ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er sich vollumfänglich geständig eingelassen und Reue und Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt hat. Es handelte sich nur um eine geringe Schadenshöhe. Aufgrund seiner langjährigen Betäubungsmittelabhängigkeit war er zudem tatgeneigt.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung auch der sonstigen Strafzumessungskriterien des § 46 StGB, erachtet das Gericht die folgende Freiheitsstrafe für tat- und schuldangemessen:

8 Monate

Die Verhängung einer derartigen Freiheitsstrafe ist nach hiesiger Auffassung erforderlich, um den Unrechtsgehalt der strafbaren Verfehlungen des Angeklagten und seiner Schuld genügend zu ahnden, andererseits aber mit Blick auf sein Geständnis auch ausreichend, um hinreichend auf ihn einzuwirken.

V.

Die Vollstreckung der gegen die Angeklagte verhängten Freiheitsstrafe konnte nicht gem. § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass der Angeklagte sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Für die Bejahung einer günstigen Prognose muss die Wahrscheinlichkeit künftig straffreien Verhaltens größer sein als diejenige neuer Straftaten, was zur Überzeugung des Gerichts feststehen muss. Dies ist hier nicht der Fall. Das Gericht geht davon aus, dass der Angeklagte ohne den Vollzug der Freiheitsstrafe nicht in der Lage ist, ein straffreies Leben zu führen.

Der Angeklagte ist mehrfach vorbestraft und hat sich in der Vergangenheit weder von Geld- noch von Freiheitsstrafen beeindrucken lassen. Der Angeklagte ist Drogenkonsument. Ohne die Einwirkung des Strafvollzugs wird der Angeklagte weiterer Straftaten begehen, weil er nicht in der Lage ist, selbstständig ohne Druck von außen seine Drogensucht zu bekämpfen. Bewährungsaufgaben und -weisungen reichen insoweit nicht aus, um ihn zu einem drogenfreien Leben zu veranlassen. Diese üben keinen hinreichenden Druck auf den langjährig süchtigen Angeklagten aus.

Auch die sozialen Verhältnisse des Angeklagten sprechen nicht dafür, dass eine Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse eintritt und dadurch die Überwindung der Betäubungsmittelabhängigkeit gefördert wird. Besonders gefestigte soziale Bindungen kann der Angeklagte nicht aufweisen.

Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung. Ein Strafausspruch ohne Vollstreckung würde angesichts der schwerwiegenden Besonderheiten des Einzelfalls für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich

erscheinen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Eingriffen erschüttern. Die Vollstreckung der Strafe ist zur Einwirkung auf den Angeklagten unumgänglich. Unter Berücksichtigung all dieser genannten Umstände kann dem Angeklagten daher keine positive Sozialprognose ausgestellt werden.

VI.

Das Gericht stimmt bereits jetzt einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG zu.

VII.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

██████████

Richter

Beglaubigt

Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

